

Medizinische Universität Lausitz – Carl Thiem

Habilitationsordnung der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem

vom 25.02.2026

Aufgrund von § 1 Absatz 2 des Brandenburgischen Universitätsmedizingesetzes (BbgUniMedG) vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30, 44) und § 34 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I Nr. 12), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I Nr. 30 S. 32) geändert worden ist, in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nr. 2 und § 34 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 5 BbgUniMedG erlässt die Gründungskommission die folgende Ordnung:¹

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Habilitation und Habilitationsleistungen
- § 2 Voraussetzungen
- § 3 Zulassungsverfahren
- § 4 Habilitationsbeauftragte oder Habilitationsbeauftragter und Habilitationskommission
- § 5 Habilitationsschrift
- § 6 Bewertung der Habilitationsschrift
- § 7 Probelehrveranstaltung
- § 8 Hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag
- § 9 Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen
- § 10 Rücknahme des Antrages und Abbruch des Habilitationsverfahrens
- § 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung
- § 12 Änderung der Lehrbefähigung
- § 13 Widerruf und Entzug der Lehrbefähigung
- § 14 Beantragung der Lehrbefugnis
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Beendigung der Lehrbefugnis
- § 17 Habilitation in der Gründungsphase
- § 18 Allgemeine Verfahrensregelungen
- § 19 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

¹ Genehmigt durch den Gründungsvorstand Wissenschaft am 26. Februar 2026.

§ 1

Habilitation und Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation dient als Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Als Habilitationsfach zugelassen werden alle wissenschaftlichen Fächer, die in Forschung und Lehre an der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) durch wenigstens ein habilitiertes Mitglied oder Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die sich gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 BbgHG bewährt haben, vertreten sind. Habilitationsfächer können anlässlich eines Habilitationsverfahrens auch durch Beschluss des Wissenschaftssenats festgestellt werden. Die Habilitation in den Fächern der Medizin ist nur Kandidatinnen oder Kandidaten mit abgeschlossenem Studium der Medizin möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Wissenschaftssenat.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens wird die festgestellte Lehrbefähigung bestätigt und die Erlaubnis zur Führung des Doktorgrads mit dem Zusatz „habilitatus“ („Dr. habil.“) erteilt.
- (3) Als Habilitationsleistungen sind zu erbringen:
 - a) eine schriftliche Habilitationsleistung in Form einer Habilitationsschrift,
 - b) eine mündliche Habilitationsleistung in Form einer Probelehrveranstaltung und
 - c) eine weitere mündliche Habilitationsleistung in Form eines hochschulöffentlichen wissenschaftlichen Vortrags.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation erfordert die Erfüllung der folgenden Voraussetzungen:
 - a) ein anerkanntes, erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule oder eine gleichwertige im Ausland erworbene Qualifikation und ein dem Studiengang entsprechender Doktorgrad einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger akademischer Grad einer ausländischen Hochschule;
 - b) in den Fächern, die eine Aufgabe in der Krankenversorgung haben, zusätzlich der Nachweis der Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt;
 - c) der Nachweis der Befähigung zur akademischen Lehre im Fachgebiet (Verzeichnis der Lehrtätigkeit), wobei die letzte Lehrtätigkeit in der Regel nicht mehr als ein Jahr zurückliegen soll und insgesamt Nachweise über eine selbstständige Lehrtätigkeit in mindestens vier Semestern im Umfang von jeweils mindestens zwei Lehrveranstaltungswochenstunden an einer Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung. Bis 31.12.2035 kann auch eine geringere Lehrtätigkeit ausreichen, sofern die Kandidatin oder der Kandidat Beiträge zur Curriculums- und Prüfungsentwicklung oder zur Erstellung von Lehrmaterialien in vergleichbarem zeitlichem Umfang vorweisen kann;
 - d) der Nachweis einer hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion im Umfang von mindestens 40 Unterrichtseinheiten;

- e) der Nachweis einer intensiven und erfolgreichen wissenschaftlichen Tätigkeit, darzulegen durch Veröffentlichungen in nationalen oder internationalen peer-begutachteten Journalen, die nach der Promotion in Form von sechs begutachteten Originalarbeiten als Erst- oder Letztautorin oder Letztautor erbracht worden sind, wobei die geforderte Anzahl durch Spitzenpublikationen als Erst- oder Letztautorin oder Letztautor verringert werden kann. Die Anteile der Habilitandin oder des Habilitanden an Gemeinschaftspublikationen sind nachvollziehbar darzulegen.
- f) der Nachweis der Teilnahme an einer Weiterbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis;
- g) der Nachweis der Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der Habilitationsbeauftragten oder dem Habilitationsbeauftragten der MUL-CT.

§ 3

Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist unter Angabe des Faches, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, schriftlich an den Wissenschaftlichen Vorstand zu richten. Der Antrag und die vollständigen Unterlagen sind im Habilitationsbüro in elektronischer Form einzureichen.
- (2) Die beizufügenden Unterlagen umfassen:
 - a) einen Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen und persönlichen Werdegangs in deutscher und englischer Sprache,
 - b) eine Kopie des Zeugnisses oder der Urkunde des Hochschulabschlusses und eine Kopie der Promotionsurkunde,
 - c) eine Kopie der Approbationsurkunde, sofern zutreffend,
 - d) eine Kopie einer Facharzturkunde, sofern zutreffend,
 - e) die Habilitationsschrift als elektronische Version,
 - f) einen Nachweis der akademischen Lehrtätigkeit (Anlage 1 – Verzeichnis der Lehrtätigkeit),
 - g) einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Weiterbildung nach der Promotion,
 - h) ein Verzeichnis aller wissenschaftlichen Publikationen und Vorträge der Kandidatin oder des Kandidaten, wobei die Erst- und Letztautorenschaften zu kennzeichnen sind (Anlage 2 - Publikations- und Vortragsverzeichnis),
 - i) einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Weiterbildung zur guten wissenschaftlichen Praxis,
 - j) einen Nachweis über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch mit der Habilitationsbeauftragten oder dem Habilitationsbeauftragten,
 - k) eine Erklärung an Eides statt, dass die vorgelegte Habilitationsschrift selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
 - l) eine Erklärung, dass
 - i. die geltende Habilitationsordnung anerkannt wird,

- ii. die Grundsätze gewissenhaften wissenschaftlichen Arbeitens eingehalten worden sind,
 - iii. im Rahmen der Erstellung der Habilitationsschrift keine generativen KI-basierten Tools verwendet worden sind oder generative KI-basierte Tools nur als Hilfsmittel genutzt wurden, der eigene gestalterische Einfluss überwiegt und alle KI-generierten Inhalte entsprechend gekennzeichnet sind,
 - iv. die elektronische Kopie der Habilitationsschrift gespeichert und einer elektronischen Plagiatsprüfung unterzogen werden darf,
 - v. die Kandidatin oder der Kandidat nicht aufgrund einer Straftat, die mit einem wissenschaftsbezogenen Fehlverhalten in Zusammenhang steht, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein Straf- oder Disziplinarverfahren wegen eines solchen Fehlverhaltens gegen sie oder ihn anhängig ist,
 - vi. ihr oder ihm kein akademischer Grad entzogen oder eine Rüge im Zusammenhang mit der Verleihung eines akademischen Grades ausgesprochen wurde und
 - vii. die Habilitationsschrift in dieser oder ähnlicher Form in keinem anderen Habilitationsverfahren oder -gesuch vorgelegt worden ist. Gegebenenfalls ist eine Erklärung über frühere Habilitationsversuche unter Angabe von Ort, Zeit, Fakultät, Universität und Titel der Habilitationsschrift beizufügen,
- m) ein aktuelles amtliches Führungszeugnis (nicht älter als drei Monate) und
- n) einen Nachweis über die Entrichtung der Habilitationsgebühr. Näheres regelt die Gebührensatzung.
- (3) Zeugnisse und Urkunden sind zusätzlich im Original oder in amtlich beglaubigter Form im Habilitationsbüro vorzulegen. In anderen Sprachen verfasste Zeugnisse und Urkunden sind in amtlich beglaubigten Übersetzungen ins Deutsche vorzulegen. Darüber hinaus sind vier gebundene Exemplare der Habilitationsschrift im Habilitationsbüro einzureichen.
- Der Wissenschaftliche Vorstand prüft die Vollständigkeit und Gültigkeit der eingereichten Unterlagen. Er kann eine Frist zur Nachreichung von Unterlagen setzen und im Einzelfall darüber hinaus weitere Informationen und Unterlagen über die Zulassungsvoraussetzungen anfordern. Anschließend leitet der Wissenschaftliche Vorstand den Antrag an den Wissenschaftssenat weiter.
- (4) Der Wissenschaftssenat entscheidet in der Regel binnen zwei Monaten nach Einreichung über die Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Zulassung zur Habilitation. Als Einreichungsdatum gilt der Tag, an dem die Antragsunterlagen vollständig im Habilitationsbüro vorliegen.
- (5) Mit der Zulassung des Antrags gilt das Habilitationsverfahren als eröffnet. Die Kandidatin oder der Kandidat ist umgehend schriftlich über die Entscheidung zu unterrichten. Weiterhin sind die Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer sowie habilitierten Mitglieder der MUL-CT in geeigneter Weise schriftlich über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens zu informieren.

- (6) Die Zulassung wird versagt, wenn
- a) die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 - b) die mit dem Zulassungsantrag einzureichenden Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 unvollständig sind und binnen einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung nicht ergänzt werden,
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat einen Habilitationsantrag an einer anderen Universität gestellt hat, über den noch nicht abschließend entschieden worden ist,
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat bereits zwei Habilitationsverfahren im gleichen oder einem verwandten Fachgebiet nicht bestanden hat,
 - e) die Kandidatin oder der Kandidat in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat oder durch ihr oder sein Verhalten gröblich gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstoßen oder das Ansehen des Fachgebietes verletzt hat oder
 - f) Gründe vorliegen, die bei Beamtinnen und Beamten die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Rücknahme der Ernennung zur Folge hätten.

§ 4

Habilitationsbeauftragte oder Habilitationsbeauftragter und Habilitationskommission

- (1) Der Wissenschaftssenat benennt für die Dauer seiner Amtszeit eine Habilitationsbeauftragte oder einen Habilitationsbeauftragten, die oder der Professorin oder Professor oder Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, welche oder welcher sich nach § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BbgHG bewährt hat, der MUL-CT ist. Die oder der Habilitationsbeauftragte berät Kandidatinnen und Kandidaten vor dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, ob die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 erfüllt sind und den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren rechtfertigen. Die Beratung durch die Habilitationsbeauftragte oder den Habilitationsbeauftragten vor der Einreichung des Antrags ist verpflichtend.
- (2) Der Wissenschaftssenat bestellt mit der Zulassung zum Habilitationsverfahren eine Habilitationskommission für das jeweilige Verfahren. Aufgabe der Habilitationskommission ist es, Gutachten einzuholen, die Habilitationsleistungen zu bewerten und nach umfassender Würdigung aller Habilitationsleistungen eine Empfehlung über die Feststellung der Lehrbefähigung der Kandidatin oder des Kandidaten an den Wissenschaftssenat abzugeben.
- (3) Der Habilitationskommission gehören neben der oder dem Habilitationsbeauftragten als vorsitzendem Mitglied mindestens vier weitere Mitglieder an, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der MUL-CT sind. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder müssen Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, welche sich nach § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BbgHG bewährt haben, der MUL-CT sein. Für die oder den Vorsitzenden kann eine Stellvertretung bestimmt werden, die im Falle

der Abwesenheit diese oder diesen mit Stimmrecht vertritt.

- (4) Die Habilitationskommission kann eine akademische Mitarbeiterin oder einen akademischen Mitarbeiter und eine Studierende oder einen Studierenden sowie weitere Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zur Beratung hinzuziehen. Die professoralen Verantwortlichen für die Bereiche Forschung sowie Studium und Lehre können an Sitzungen der Habilitationskommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist, wobei die Mehrheit der anwesenden Mitglieder Professorinnen oder Professoren oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, welche sich nach § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BbgHG bewährt haben, der MUL-CT sein müssen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Beschlussfassungen können nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden im Einzelfall auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren erfolgen, sofern kein Mitglied der Habilitationskommission unverzüglich widerspricht. Die oder der Vorsitzende leitet den Beschlussgegenstand den Mitgliedern der Habilitationskommission zur unverzüglichen Stimmabgabe in Textform, spätestens jedoch zur Stimmabgabe bis zum Ablauf einer Frist von zwei Wochen, zu. In Eilfällen kann die oder der Vorsitzende die Frist auf eine Woche verkürzen. Über das Ergebnis der Abstimmung sind die Mitglieder der Habilitationskommission unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Die Habilitationsangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Die Mitglieder der Habilitationskommission unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern die Mitglieder der Habilitationskommission nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Über die Entscheidungen der Habilitationskommission wird jeweils ein Protokoll angefertigt. Die Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht zur Einsichtnahme in die Akten des Habilitationsverfahrens.
- (8) Die Amtszeit der Habilitationskommission endet mit der Beschlussfassung zur Lehrbefähigung, der Rücknahme des Zulassungsantrags durch die Kandidatin oder den Kandidaten oder dem Abbruch des Habilitationsverfahrens durch den Wissenschaftssenat.

§ 5 Habilitationschrift

- (1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift, in der die über einen längeren Zeitraum selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung im angestrebten Fachgebiet der Habilitation dargestellt wird. Die Habilitationsschrift muss über den Rahmen der Dissertation beträchtlich hinausgehende wissenschaftliche Leistungen abbilden.
- (2) Die Habilitationsschrift kann:
 - a) in Form einer umfangreichen, nennenswert neue Resultate erbringenden, Habilitationsschrift (Monographie), welche die Forschungsergebnisse des Habilitationsprojekts darstellt und im Kontext des aktuellen Stands der Wissenschaft diskutiert, oder

- b) in Form einer kumulativen Habilitationsschrift vorgelegt werden. Diese stützt sich auf eigene bereits publizierte Forschungsergebnisse, die in Form von mindestens vier Originalarbeiten in die Habilitationsschrift einbezogen sind. Diese Originalarbeiten müssen in einem thematischen Zusammenhang stehen, nach der Promotion entstanden sein und als Erst- oder Letztautorin oder Letztautor in nationalen oder internationalen peer-begutachteten Zeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Bei Gemeinschaftspublikationen sind die eigenen Beiträge transparent darzulegen. Zur Bewertung der Publikationen werden fachspezifische Listen erstellt, die ein Ranking der Publikationen ausweisen, wobei zwei der vier Publikationen in der Regel in der oberen Hälfte der fachspezifischen Liste publiziert worden sein müssen. Einer kumulativen Habilitationsschrift ist eine ausführliche Zusammenfassung voranzustellen, in der der wissenschaftliche Zusammenhang der Einzelarbeiten dargestellt wird.
- (3) Die Habilitationsschrift ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; einer englischen Arbeit muss eine deutschsprachige Zusammenfassung vorangestellt werden.

§ 6 Bewertung der Habilitationsschrift

- (1) Die Habilitationskommission bestellt für die Beurteilung der Habilitationsschrift mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die für das Fachgebiet wissenschaftlich ausgewiesen und selbst habilitiert oder Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren, welche sich nach § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BbgHG bewährt haben, sind. Diese dürfen nicht zur MUL-CT gehören und nicht Co-Autorin oder Co-Autor der wissenschaftlichen Publikationen der Kandidatin oder des Kandidaten sein. Den Gutachterinnen oder Gutachtern ist die Kenntnis der maßgeblichen Vorschriften dieser Habilitationsordnung zu vermitteln.
- (2) Jedes Gutachten muss eine Gesamteinschätzung der Habilitationsschrift und eine eindeutige Beurteilung, verbunden mit einer ausführlichen Begründung beinhalten. Die Gutachterinnen oder Gutachter müssen eine Empfehlung zur Annahme oder Nichtannahme der Habilitationsschrift oder zur Rückgabe zum Zweck der Beseitigung bestimmter Mängel abgeben.
- (3) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und sollen der Habilitationskommission innerhalb von zwei Monaten vorliegen. Andernfalls kann die Habilitationskommission eine angemessene Nachfrist setzen oder andere Gutachterinnen oder Gutachter bestellen. Die Habilitationskommission trägt dafür Sorge, dass Gutachten vor Beginn der Auslegefrist anderen Gutachterinnen oder Gutachtern nicht zur Kenntnis gelangen.
- (4) Die Gutachten sind zusammen mit der Habilitationsschrift für zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission und des Wissenschaftssenats sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und habilitierten Mitglieder der MUL-CT im Habilitationsbüro auszulegen. Jede dieser Personen ist berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme oder Einsprüche abzugeben. Diese sind innerhalb einer Woche

nach Ablauf der Auslegefrist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission einzureichen.

- (5) Nach Ablauf der Auslege- und Einspruchsfrist unterbreitet die Habilitationskommission dem Wissenschaftssenat auf Grundlage der Gutachten und ggf. eingegangener Stellungnahmen und Einsprüche Empfehlungen zum Fortgang des Verfahrens. Wenn die Bewertungen der Gutachten erheblich voneinander abweichen oder die bisherigen Gutachten und Stellungnahmen keine ausreichende Entscheidungsgrundlage bieten, kann die Habilitationskommission weitere Gutachten einholen.
- (6) Der Wissenschaftssenat beschließt auf der Grundlage der Empfehlungen anschließend:
 - a) die Annahme der Habilitationsschrift oder
 - b) die Ablehnung der Habilitationsschrift oder
 - c) die Rückgabe des Antrags zur Beseitigung bestimmter Mängel.
- (7) Die Kandidatin oder der Kandidat ist umgehend schriftlich über die getroffene Entscheidung zu informieren. Sie oder er kann danach in die Gutachten sowie in die Empfehlungen der Habilitationskommission Einsicht nehmen.
- (8) Entscheidet der Wissenschaftssenat, dass die Habilitationsschrift zur Beseitigung bestimmter Mängel zurückzugeben ist, so setzt er im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Frist für die Neuvorlage fest. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht zufriedenstellend beseitigt, so ist das Habilitationsverfahren insgesamt ohne Erfolg beendet. Die Kandidatin oder der Kandidat ist über den Abbruch des Habilitationsverfahrens schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu informieren.
- (9) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 7

Probelehrveranstaltung

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift ist im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistungen durch die Kandidatin oder den Kandidaten eine Probelehrveranstaltung zu halten. Sie dient der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (2) Die Probelehrveranstaltung umfasst ein bis zwei Unterrichtseinheiten und ist in der Regel innerhalb des aktuellen Lehrangebots des Habilitationsfaches an der MUL-CT zu halten. Das Thema der Probelehrveranstaltung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission festzulegen.
- (3) Die Probelehrveranstaltung kann nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden.
- (4) Die Habilitationskommission bestimmt für die Beurteilung der Qualität der Probelehrveranstaltung eine Professorin oder einen Professor oder eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, welche oder welcher sich nach § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 BbgHG bewährt hat als didaktische Gutachterin oder didaktischen Gutachter. Diese oder dieser ist Mitglied der MUL-CT und darf nicht die oder der Dienstvorgesetzte der Kandidatin oder des Kandidaten sein.
- (5) Der Termin der Probelehrveranstaltung ist mit der didaktischen Gutachterin oder dem didaktischen Gutachter abzustimmen und den Kommissionsmitgliedern

mit einer Frist von mindestens drei Wochen zur Kenntnis zu geben.

- (6) Auf der Grundlage der Probelehrveranstaltung erstellt die didaktische Gutachterin oder der didaktische Gutachter ein didaktisches Gutachten. Dieses soll der Habilitationskommission innerhalb von zwei Wochen vorliegen. Andernfalls kann die Habilitationskommission eine angemessene Nachfrist setzen. Die Probelehrveranstaltung wird zusätzlich durch die anwesenden Studierenden schriftlich evaluiert.
- (7) Die Habilitationskommission prüft auf der Grundlage des didaktischen Gutachtens und der Evaluationsergebnisse, ob die Probelehrveranstaltung den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt hat und empfiehlt dem Wissenschaftssenat die entsprechende Beschlussfassung.

§ 8

Hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag

- (1) Im Rahmen der mündlichen Habilitationsleistungen ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten ein hochschulöffentlicher wissenschaftlicher Vortrag mit einer Dauer von ca. 15 Minuten und einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache vor den Mitgliedern der Habilitationskommission und des Wissenschaftssenats zu halten.
- (2) Nach der Annahme der Habilitationsschrift durch den Wissenschaftssenat wird die Kandidatin oder der Kandidat aufgefordert, bei der oder dem Vorsitzenden der Habilitationskommission drei Vortragsthemen aus dem eigenen wissenschaftlichen Schwerpunkt mit kurzer Erläuterung einzureichen. Der Vortrag soll aktuelle eigene Daten und Forschungsergebnisse präsentieren. Die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission legt das Thema fest und lädt die Kommissionsmitglieder sowie die Hochschulöffentlichkeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Vortragstermin ein.
- (3) In der Regel finden der wissenschaftliche Vortrag und die Aussprache im Rahmen einer Sitzung des Wissenschaftssenats statt und werden vom Wissenschaftlichen Vorstand oder einer von ihr oder ihm benannten Vertretung geleitet.
- (4) Der Vortrag und die Aussprache können nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Auf Entscheidung der Habilitationskommission kann das Kolloquium online durchgeführt werden oder es können einzelne Teilnehmerinnen oder Teilnehmer elektronisch zugeschaltet werden.
- (5) Im Anschluss an den wissenschaftlichen Vortrag und die Aussprache beschließt die Habilitationskommission in einem nichtöffentlichen Teil der Sitzung, ob der wissenschaftliche Vortrag und die Aussprache den an eine Habilitationsleistung zu stellenden Anforderungen genügt haben und empfiehlt dem Wissenschaftssenat die entsprechende Beschlussfassung.

§ 9

Bewertung der mündlichen Habilitationsleistungen

- (1) Aufgrund der Empfehlungen der Habilitationskommission entscheidet der Wissenschaftssenat über den Erfolg der mündlichen Habilitationsleistungen.

- (2) Wurde eine mündliche Habilitationsleistung als nicht erfolgreich bewertet, entscheidet der Wissenschaftssenat über die Möglichkeit eines Wiederholungstermins. Wird auch die Wiederholung als nicht erfolgreich bewertet, so ist das Habilitationsverfahren insgesamt ohne Erfolg beendet. Über den Abbruch des Habilitationsverfahrens ist die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu informieren.

§ 10 Rücknahme des Antrages und Abbruch des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wissenschaftlichen Vorstand zurückziehen. Solange zu diesem Zeitpunkt noch kein ablehnendes Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vorliegt, gilt das Verfahren in diesem Fall nicht als Habilitationsversuch. Bei einem späteren Rücktritt gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus schwerwiegenden persönlichen Gründen, die außerhalb des Habilitationsverfahrens liegen. Die Entscheidung über die Anerkennung solcher Gründe trifft der Wissenschaftssenat.
- (2) Das Habilitationsverfahren ist abubrechen, wenn
- a) eine von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erbringende Habilitationsleistung, ggf. auch als Wiederholung, vom Wissenschaftssenat abgelehnt wird,
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat eine der Habilitationsleistungen nach § 2 nicht innerhalb der ihr oder ihm gesetzten Frist erbringt,
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat nach Anforderung der Gutachten oder nach der Probelehrveranstaltung auf eine Weiterführung des Habilitationsverfahrens verzichtet,
 - d) die Kandidatin oder der Kandidat versucht hat, im Habilitationsverfahren zu täuschen oder wenn sie oder er falsche Angaben bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen gemacht hat,
 - e) bei der Überprüfung der Habilitationsschrift ein gravierender Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis festgestellt wird oder
 - f) strafrechtliche Tatbestände festgestellt worden sind, die den Entzug des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (3) Beanstandungen gemäß Absatz 2 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten umgehend schriftlich mitzuteilen. Ihr oder ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme vor dem Wissenschaftssenat zu geben. Das Habilitationsverfahren wird bis zur Klärung der Beanstandungen ausgesetzt.
- (4) Der Abbruch eines Habilitationsverfahrens ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss im Wortlaut vom Wissenschaftssenat beschlossen werden. Der Bescheid ist der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu übermitteln.
- (5) Nur Habilitationsverfahren, die gemäß Absatz 2 lit. a) bis c) abgebrochen worden sind, können einmal wiederholt werden. In diesen Fällen kann Zulassung zu einem neuen Habilitationsverfahren im gleichen Habilitationsfach frühestens nach zwei Jahren beantragt werden. Diese Frist gilt auch für Kandidatinnen und Kandidaten, deren Habilitationsverfahren bei einer anderen wissenschaft-

lichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgebrochen worden wurden. Der Wissenschaftssenat kann auf Antrag entscheiden, bereits erbrachte und als erfolgreich bewertete Habilitationsleistungen anzuerkennen.

§ 11 Zuerkennung der Lehrbefähigung

- (1) Der Wissenschaftssenat beschließt nach Würdigung der Habilitationsleistungen der Kandidatin oder des Kandidaten über die Zuerkennung der Lehrbefähigung im angestrebten Fach. Das Habilitationsverfahren gilt damit als erfolgreich beendet.
- (2) Das wissenschaftliche Fach kann in begründeten Fällen in Abweichung vom Zulassungsantrag modifiziert werden. Das Einverständnis der Kandidatin oder des Kandidaten ist einzuholen.
- (3) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens verleiht der Wissenschaftliche Vorstand durch Aushändigung der Habilitationsurkunde die Lehrbefähigung. Die Übergabe der Urkunde erfolgt im Rahmen einer verpflichtenden, hochschulöffentlichen Antrittsvorlesung der Kandidatin oder des Kandidaten über ein mit dem Wissenschaftlichen Vorstand abzustimmenden Thema. Mit der Übergabe der Urkunde ist die Habilitation vollzogen.
- (4) Die oder der Habilitierte ist verpflichtet, die Habilitationsschrift der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich zu machen, indem sie oder er drei gedruckte Exemplare sowie eine elektronische Version der Endfassung der Habilitationsschrift der Universitätsbibliothek der MUL-CT unentgeltlich zur Verfügung stellt und ihr das Recht überträgt, diese in ihren Datenbanken zu veröffentlichen.

§ 12 Änderung der Lehrbefähigung

- (1) Habilitierte können einen Antrag auf Änderung (Erweiterung oder Umbenennung) des Faches ihrer Lehrbefähigung stellen, wenn ihre wissenschaftlichen Leistungen dies rechtfertigen. In dem Antrag sind diejenigen Leistungen zu benennen und nachzuweisen, auf die sich der Änderungsantrag stützt. Über den Antrag entscheidet der Wissenschaftssenat.
- (2) Zur Prüfung des Antrags bestellt der Wissenschaftssenat zwei Gutachterinnen oder Gutachter. § 6 Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Der Wissenschaftssenat entscheidet unter Berücksichtigung der Gutachten, ob dem Antrag ohne Weiteres entsprochen werden kann. Wird ein weiteres Verfahren für erforderlich gehalten, so gelten die Vorschriften über die Durchführung und den Abschluss von Habilitationsverfahren entsprechend. Im Änderungsverfahren darf eine Habilitationsschrift nicht verlangt werden. Zusätzlich kann von einer mündlichen Habilitationsleistung befreit werden.

§ 13 Entzug der Lehrbefähigung

Der Entzug der Lehrbefähigung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des BbgUniMedG, BbgHG und des

Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. Nr. 12 S. 262, 264), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 8 S. 4) geändert worden ist. Zuständig für die Entscheidung ist der Wissenschaftssenat.

§ 14 Beantragung der Lehrbefugnis

- (1) Mit der Zuerkennung der Lehrbefähigung hat die oder der Habilitierte das Recht, die Erteilung der Lehrbefugnis der MUL-CT zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist durch die Habilitierte oder den Habilitierten an den Wissenschaftlichen Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet im Benehmen mit dem Wissenschaftssenat über den Inhalt und den Umfang der Lehrbefugnis. Die Lehrbefugnis kann verliehen werden, wenn von der Lehrfähigkeit der Habilitierten oder des Habilitierten eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, welche eine Berufung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen.
- (3) Über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgefertigt.
- (4) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis der MUL-CT ist das Recht auf Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ verbunden.

§ 15 Umhabilitation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die die Lehrbefugnis einer anderen Hochschule erworben haben, kann auf Antrag die Lehrbefugnis der MUL-CT verliehen werden („Umhabilitation“).
- (2) Der Antrag ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten an den Wissenschaftlichen Vorstand zu stellen. Dem Antrag sind die Urkunden der früheren Habilitation, die Promotionsurkunde, soweit zutreffend die Approbationsurkunde und Ausführungen zum Beitrag für die Lehre oder die Curriculums- und Prüfungsentwicklung an der MUL-CT beizufügen. Soll die Umhabilitation in einem klinischen Fachgebiet erfolgen, ist darüber hinaus die Facharztanerkennung beizulegen. Zeugnisse und Urkunden sind in einfacher Kopie beizufügen und zusätzlich im Original oder in amtlich beglaubigter Form im Habilitationsbüro vorzulegen. In anderen Sprachen verfasste Zeugnisse und Urkunden sind in amtlich beglaubigten Übersetzungen ins Deutsche vorzulegen.
- (3) Für die Umhabilitation wird vorausgesetzt, dass die Person nach ihrer Habilitation ihre Fähigkeit, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten, unter Beweis gestellt hat. Die Vorlage einer neuen Habilitationsschrift ist nicht erforderlich.
- (4) Der Wissenschaftliche Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem Wissenschaftssenat über die Verleihung, sowie Inhalt und Umfang der Lehrbefugnis.
- (5) Wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Lehrbefugnis der MUL-CT verliehen, ist sie oder er berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. Die Hochschule, an der zuvor eine Lehrbefugnis erworben worden war, wird durch die

MUL-CT unverzüglich über die Verleihung der Lehrbefugnis unterrichtet.

§ 16 Beendigung der Lehrbefugnis

Auf Antrag des Wissenschaftssenats entscheidet der Wissenschaftliche Vorstand über die Beendigung der Lehrbefugnis. Die Lehrbefugnis kann beendet werden, wenn eine Privatdozentin oder ein Privatdozent

- a) gegenüber dem Wissenschaftlichen Vorstand den Verzicht erklärt,
- b) zur Professorin oder zum Professor an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ernannt wird oder eine vergleichbare Rechtsstellung im Ausland erhält,
- c) aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, die Lehrverpflichtung nicht erfüllt,
- d) gegen die gute wissenschaftliche Praxis verstößt oder
- e) zu einer Strafe verurteilt wird, die bei Beamtinnen oder Beamten des Landes Brandenburg den Verlust der Beamtenrechte nach sich zieht.

Bei Beendigung der Lehrbefugnis erlischt zugleich das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder Privatdozent“.

§ 17 Habilitation in der Gründungsphase

- (1) Ist während der Gründungsphase die ordentliche Durchführung einer Probelehrveranstaltung gemäß § 7 nicht möglich, legt die Habilitationskommission eine alternative mündliche Habilitationsleistung fest. Kann während der Gründungsphase keine didaktische Gutachterin oder didaktischer Gutachter aus der MUL-CT bestellt werden, kann eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer medizinischer Fakultäten anderer Hochschulen bestellt werden.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Ordnung während der Gründungsphase entsprechend, mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wissenschaftlichen Vorstands der Gründungsvorstand Wissenschaft und an die Stelle des Wissenschaftssenats die Gründungskommission treten.

§ 18 Allgemeine Verfahrensregelungen

- (1) Der Wissenschaftliche Vorstand ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das gesamte Verfahren von der Einreichung des Zulassungsantrages an, in der Regel innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen werden kann. Ist dies nicht möglich, so ist vom Wissenschaftssenat eine Fristverlängerung zu beschließen und der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bei Entscheidungen des Wissenschaftssenats gemäß dieser Ordnung sind nur die Mitglieder des Wissenschaftssenats nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BbgUniMedG, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, abstimmungsberechtigt. Der Wissenschaftssenat trifft Entscheidungen gemäß dieser Ordnung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Alle verfahrenserheblichen Mitteilungen an die Kandidatin oder den Kandidaten bedürfen der Schriftform, dies gilt insbesondere für belastende Entscheidungen und Fristenregelungen. Diese sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Die Habilitandinnen und Habilitanden haben das Recht auf Einsicht in die Entscheidungen des gesamten Habilitationsvorgangs, einschließlich der anonymisierten Gutachten und Stellungnahmen, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die Akteneinsicht erfolgt in den Räumen des Wissenschaftlichen Vorstands.

§ 19

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Die vorliegende Habilitationsordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Medizinischen Universität Lausitz - Carl Thiem in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 02.04.2025 (Amtliche Mitteilungen der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem vom 07.04.2025) außer Kraft.

Cottbus, den 25.02.2026